



Rat der  
Europäischen Union

138576/EU XXV. GP  
Eingelangt am 29/03/17

Brüssel, den 28. März 2017  
(OR. fr)

6571/01  
DCL 1

CID 6  
CORDROGUE 17

## FREIGABE

des Dokuments	ST 6571/01 RESTREINT UE/EU RESTREINT
vom	23. Februar 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aushandlung eines Abkommens mit der Türkei über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Februar 2001 (02.03)  
(OR. fr)

6571/01

**RESTREINT**

CID 6  
CORDROGUE 17

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 5826/01 UD 9 CORDROGUE 12

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aushandlung eines  
Abkommens mit der Türkei über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen

1. Die Kommission hat den Rat mit Schreiben vom 1. Februar 2001 mit einer Empfehlung befasst, die darauf abzielt, die Kommission zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit der Türkei über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen zu ermächtigen (vgl. Dok. 5826/01 UD 9 CORDROGUE 12).
2. Diese Frage ist von der Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik) in ihrer Sitzung am 20. Februar 2001 geprüft worden. Da alle Delegationen in der Gruppe dem von der Kommission übermittelten Entwurf von Verhandlungsdirektiven zugestimmt haben, wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen den Beschlussentwurf - gegebenenfalls mit qualifizierter Mehrheit<sup>1</sup> - zusammen mit den in der Anlage enthaltenen Verhandlungsdirektiven annimmt.

---

<sup>1</sup> Die dänische Delegation erhält noch einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.

**Entwurf  
eines  
Beschlusses des Rates  
zur Ermächtigung der Kommission,  
im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit der  
Türkei ein bilaterales Abkommen über die Kontrolle  
von Drogenausgangsstoffen auszuhandeln**

Der Rat ermächtigt die Kommission auf ihre Empfehlung hin, im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit der Türkei ein bilaterales Abkommen über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen auszuhandeln.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem Sonderausschuss, den der Rat zur Unterstützung der Kommission bei diesen Verhandlungen eingesetzt hat, gemäß den Direktiven im Anhang.

**VERHANDLUNGSDIREKTIVEN**

**1. ART DES ABKOMMENS**

**1.1. Zielsetzung**

Die Verhandlungen werden im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen mit der Türkei geführt.

**1.2. Globale Ziele**

Es sollen Mechanismen für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geschaffen werden, es ist aber auch Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vorzusehen, wobei gleichzeitig in hohem Maße für den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten zu sorgen ist.

**1.3. Struktur**

Das Abkommen betrifft ausdrücklich die Probleme im Zusammenhang mit Ausgangsstoffen für Drogen. Es setzt sich aus drei Teilen zusammen: Teil I - Koordinierung der Verfahren zur Überwachung des Handels; Teil II - Amtshilfe; Teil III - Technische Zusammenarbeit zur besseren Umsetzung des Abkommens. Der Wortlaut des Abkommens wird sich auf das "Musterabkommen über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden" vom 20. Januar 1998 (Dok. 5541/98) stützen.

Der spezifischen Lage der Türkei wird in einem Anhang Rechnung getragen werden, in dem die Stoffe und die einschlägigen Kontrollmaßnahmen aufgezählt sind. Datenschutzbestimmungen werden ebenfalls aufgenommen.

#### **1.4. Dauer**

Das Abkommen mit der Türkei soll für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen werden und stillschweigend für denselben Zeitraum verlängert werden können. Dasselbe Schema wurde auch bei allen anderen Abkommen über die Kontrolle der Ausgangsstoffe zugrundegelegt, die geschlossen wurden und bis heute in Kraft sind.

### **2. INHALT DES ABKOMMENS**

#### **2.1. Geltungsbereich**

Das Abkommen sollte auf die von den Vertragsparteien angenommenen Rechtsvorschriften über Ausgangsstoffe Anwendung finden, d.h. auf die Vorschriften, die die Herstellung von und den internationalen wie auch den einzelstaatlichen Handel mit den im Wiener Abkommen aufgeführten 22 Stoffen regeln.

#### **2.2. Hauptmerkmale**

Das Abkommen setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Koordinierung der Maßnahmen zur Überwachung des Handels (Benachrichtigung vor der Ausfuhr, Verbindung der Einfuhr mit den Ausfuhr genehmigungsverfahren, wobei gleichzeitig für die Wahrung der legitimen Interessen des Handels Sorge getragen wird).
- Zusammenarbeit der Verwaltungen (Amtshilfe) in den Fragen, die Drogenausgangsstoffe betreffen
- Technische Zusammenarbeit zur besseren Umsetzung des Abkommens.

### **2.3. Sonstige Bestimmungen**

In dem Abkommen ist darauf hinzuweisen, dass es die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus multilateralen Übereinkommen unberührt lässt. Außerdem beeinträchtigt das Abkommen die Anwendung bilateralen Abkommen, die die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit der Türkei geschlossen haben nur, wenn diese bilateralen Abkommen nicht mit den Bestimmungen des derzeit zur Prüfung vorliegenden Abkommens vereinbar sind.

### **2.4. Ausschuss für die Kontrolle der Ausgangsstoffe**

Das Abkommen muss einen aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammengesetzten Kontrollausschuss zur Überwachung der Funktionsweise des Abkommens und geeignete Maßnahmen für das Erreichen der angestrebten Ziele vorsehen. In diesem gemischten Ausschuss für die Kontrolle der Ausgangsstoffe wird die Gemeinschaft durch die Kommission vertreten sein, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Aus praktischen Gründen sollte vorgesehen werden, dass der Kontrollausschuss regelmäßig jedes Jahr im Rahmen oder am Rande der Sitzungen des mit Beschluss 2/69 des Assoziationsrates EG-Türkei eingesetzten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen einberufen wird.

## **3. BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE VERHANDLUNGEN**

Die Verhandlungen werden von der Kommission im Einklang mit den vorgenannten Direktiven im Benehmen mit dem Sonderausschuss geführt, den der Rat zur Unterstützung der Kommission bei diesen Verhandlungen eingesetzt hat.